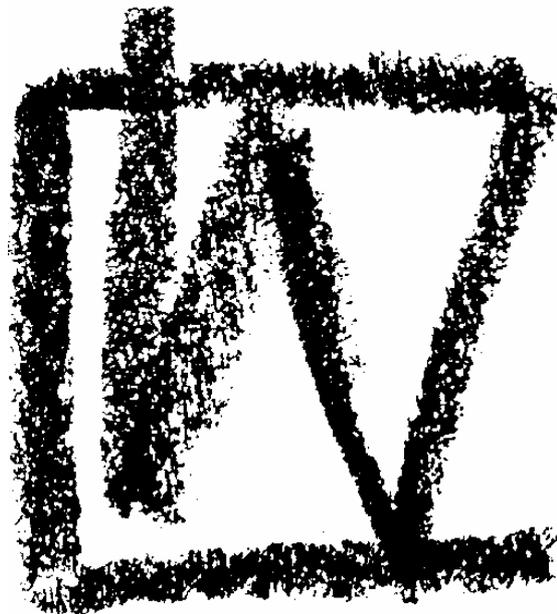


**Dritte Satzung zur Änderung der  
Studienbeitragssatzung  
der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf**

**vom 30. Juli 2009**



Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

## Dritte Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

---

### § 1

Die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan vom 2. August 2006 (Amtsblatt der FH Weihenstephan, Nr. 02/2006), i.d.F. vom 13. Mai 2008 (Amtsblatt der FH Weihenstephan, Nr. 01/2008), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 4 Abs. 2 S. 1, 4 Abs. 3 S. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 S. 1, 6 Abs. 4 und 5, 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1, Nr. 2 S. 1 und Nr. 3 S. 1 sowie § 7 Abs. 1 S. 2 werden die Worte "Fachhochschule Weihenstephan" durch die Worte "Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf" ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 S. 1 wird das Wort "zehnte" durch das Wort "18." ersetzt.

b) In Nr. 2 S. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist."

c) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

"3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden."

d) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

3. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"<sup>3</sup>Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 begründenden Tatsachen kann

die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 S. 3 wird nach den Wörtern "entscheidet die Hochschulleitung nach" das Wort "paritätischer" eingefügt.

b) In Abs. 4 S. 2 wird nach den Wörtern "zieht der Dekan oder die Dekanin" das Wort "paritätisch" eingefügt.

### § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt rückwirkend zum 15. Juli 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30. Juli 2009 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30. Juli 2009.

Freising, 30. Juli 2009

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

*Die Satzung wurde am 30. Juli 2009 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2009 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2009.*